

Die Finanztransaktionsteuer

Technisch machbar und ökonomisch überfällig

Im Laufe des Jahres 2009 hat die Forderung nach einer sogenannten „Finanztransaktionssteuer“ in Deutschland bemerkenswerte breite Teile der Öffentlichkeit erreicht. Dafür ist unter anderem eine Petition an den Bundestag zur Einführung einer solchen Steuer verantwortlich, die im Oktober von einem breiten Bündnis von kirchlichen, entwicklungspolitischen und gewerkschaftlichen Organisationen gestartet wurde und bis Ende Dezember über 65.000 Unterzeichner gewinnen konnte.

Die Finanztransaktionsteuer ist die Bündelung zweier Steuern, die schon sehr lange in der Diskussion sind, nämlich der Börsenumsatzsteuer einerseits und der sogenannten „Tobin-Steuer“ andererseits. Die 1991 von der Regierung Kohl abgeschaffte Börsenumsatzsteuer besteuerte Kauf- und Verkauf unterschiedlicher Wertpapiere (vor allem Aktien und Anleihen) an Börsen mit 0,25 Prozent. Die Tobin-Steuer ist nach dem Nobelpreisträger James Tobin benannt, der 1978 eine Besteuerung von Umsätzen auf Devisenmärkten forderte, um „Sand ins Getriebe“ der Finanzmärkte zu streuen und dadurch Wechselkurse stabilisieren wollte. Die Tobin-Steuer hat seit dem einige Weiterentwicklungen erfahren und wird gerade von entwicklungspolitischen Organisationen häufig zur Finanzierung von Entwicklung und Armutsbekämpfung in den Ländern des Südens gefordert.

Mit der Finanztransaktionsteuer sind beide Steuern nun zu einem einheitlichen Konzept zusammengefügt und dahingehend ergänzt worden, dass auch Käufe und Verkäufe von Währungen und Wertpapieren außerhalb von Börsen besteuert werden sollen. Diese Ergänzung ist erforderlich, um die Umgehung der Steuer zu verhindern, denn nicht nur Devisen, sondern auch Wertpapiere werden zunehmend außerbörslich gehandelt – vor allem von schwergewichtigen Akteuren wie den Banken selbst. Auch alle nicht-standardisierten und nicht-börsenzugelassenen Finanzprodukte werden außerbörslich gehandelt.

Das enorme Handelsvolumen und die rasante Expansion der Finanzmärkte stehen im vehementen Widerspruch zu ihrer mangelnden Besteuerung. Insgesamt wird auf den Finanzmärkten nahezu das 100-fache des Bruttoinlandsproduktes (BIP) aller OECD-Länder umgesetzt. Allein an der Frankfurter Derivatebörse EUREX finden Umsätze in 60-facher Höhe des deutschen BIP statt. Das Volumen von Devisentransaktionen liegt etwa 70-mal höher als das des Welthandels. Kontinuierlich auf Platz 1 des Devisenhandels befindet sich die Deutsche Bank, 2008 mit einem weltweiten Marktanteil von 22 Prozent. Der Handel mit Wertpapieren und Devisen erfolgt immer kurzfristiger: 80 Prozent aller Transaktionen haben eine Laufzeit von weniger als acht Tagen, 40 Prozent sogar von weniger als zwei Tagen, ein Teil der Positionen wird im Minuten- und Sekundentakt umgeschlagen.

Viele Staaten haben Steuern auf Finanzgeschäfte (z.B. mit Aktien oder Anleihen) in den letzten zwanzig Jahren abgeschafft – so Deutschland, Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden, Spanien, Japan und die USA. Dieses geschah mit dem Argument,

die Wettbewerbsfähigkeit des jeweils nationalen Finanzplatzes zu stärken bzw. vermeintlich drohende Kapitalflucht abzuwenden.

Dennoch besteuern einige Länder nach wie vor Wertpapiertransaktionen, bisher jedoch nicht flächendeckend für alle Finanztransaktionen. Hierzu zählen acht Länder innerhalb der EU-27 (Belgien, Großbritannien, Irland, Finnland, Griechenland, Zypern, Malta und Polen) ebenso wie die Schweiz, China und weitere außereuropäische Staaten.¹ Frankreich, Belgien und Österreich haben sich für die Einführung einer Besteuerung des Devisenhandels (zweistufige Tobin-Steuer) ausgesprochen – vorausgesetzt, weitere europäische Länder schließen sich an.

Studien belegen die Machbarkeit einer Finanztransaktionsteuer.² Die Implementierung bleibt damit eine Frage des politischen Willens.

1 Wer und was soll besteuert werden?

Die Finanztransaktionsteuer soll auf alle Arten von Wertpapier- und Devisentransaktionen anfallen:

- ❖ alle börslichen Wertpapiertransaktionen (Aktien, Anleihen, Derivate)
- ❖ alle außerbörslichen Wertpapiertransaktionen
- ❖ alle Devisentransaktionen

Nicht betroffen sind Erstemissionen, denn sie können realwirtschaftlich nützlich sein: Hier führen Aktien und Anleihen dem Unternehmen neues Kapital zu und Derivate dienen einer Sicherungsfunktion (*Primärmarkt für die Wertpapierfinanzierung*). Die Finanztransaktionsteuer zielt allein auf den anschließenden Handel, der keine Finanzierungsfunktion mehr erfüllt, sondern der auf Handels- bzw. Spekulationsgewinne zielt (*Sekundärmarkt für den Wertpapierhandel*).

Im Endergebnis soll die Finanztransaktionsteuer die Banken und andere Wertpapier- und Devisenhändler (Broker) sowie deren Großkunden wie Versicherungen, Investment-, Pensions- und Hedgefonds etc. finanziell belasten – all jene also, die regen Anteil am Finanzhandel haben. Mit Blick auf die Verteilungswirkung ist die Steuer optimal, da sie diejenigen besteuert, die aufgrund hoher Einkommen und Vermögen stark am Finanzmarkt engagiert sind. Grundsätzlich muss die Steuer zwar jeder zahlen. Für Omas langfristig gehaltenes Depot mit 50.000 Euro in Bundesschatzbriefe wird die Steuer (mit einmalig beim Erwerb z.B. 5 Euro) aber bestenfalls einen Bruchteil der Depotführungskosten ausmachen.

¹ Außerbörsliche Geschäfte unterliegen bzw. unterlagen z.B. in Frankreich, Finnland und Italien einer Besteuerung.

² U.a. Bruno Jetin und Lieven Denys (2005): Ready for Implementation. Technical and Legal Aspects of a Currency Transaction Tax and its Implementation in the EU, hrsg. von WEED e.V., Berlin mit dem Schwerpunkt einer Besteuerung des Devisenhandels und Stephan Schulmeister, Margit Schratzenstaller und Oliver Picek (2008): A General Financial Transaction Tax. Motives, Revenues, Feasibility and Effects, erschienen im Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO, Wien hinsichtlich einer umfassenden Finanztransaktionsteuer auf den börslichen wie außerbörslichen Wertpapier- und Devisenhandel.

2 Wie hoch ist der Steuersatz?

Das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) schlägt einen Steuersatz von **0,01 Prozent** vor, **wovon Käufer und Verkäufer mit 0,005 Prozent je die Hälfte tragen**. Für einen derart niedrigen Steuersatz wird unter anderem angeführt, dass erstens die realwirtschaftlich erwünschten Devisenumsätze für den Export und Import von Gütern und Dienstleistungen oder für Direktinvestitionen vernachlässigbar seien. *Zweitens* beeinträchtigt dieser niedrige Steuersatz nicht die Liquidität im Interbankenhandel, den Banken sowohl zu ihrer Refinanzierung als auch zum Eigenhandel nutzen.

Zum Dritten wird argumentiert, bei einem sehr niedrigen Steuersatz entfalle das Argument, dass eine Finanztransaktionsteuer nur international eingeführt werden könne. Die Kosten der Steuer wären im Einzelfall so niedrig, dass sich nur für die ganz kurzfristig und ausschließlich auf Spekulation orientierten Anleger überhaupt eine Ausweichreaktion lohnen würde. Daher könne eine niedrige Finanztransaktionsteuer bei mangelnder internationaler Umsetzung im nationalen Alleingang eingeführt werden. Der Bagatellsteuersatz von 0,01 Prozent könne nach einer internationalen Einigung immer noch erhöht werden.³

James Tobin, der „Erfinder“ der Devisenumsatzsteuer, hatte für Devisentransaktionen ursprünglich einen Steuersatz von 1 Prozent vorgeschlagen. Verschiedene Wissenschaftler haben immer wieder vergleichbar hohe Steuersätze genannt. Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass die Besteuerung von Devisenumsätzen ein sehr wirkungsvolles Instrument zur Zurückdrängung des internationalen Kapitalverkehrs ist. Wenn die Lenkungswirkung einer Finanztransaktionsteuer also darauf abzielt, nicht nur kurzfristige, spekulative Umsätze, sondern den Kapitalmarkt insgesamt deutlich zu entschleunigen und zu verkleinern, sind höhere Steuersätze durchaus bedenkenswert.

3 Gibt es Umgehungsmöglichkeiten?

Gegner einer Steuer auf Finanztransaktionen argumentieren gern, dass eine solche Steuer umgangen werden könne. Das ist grundsätzlich richtig und zugleich ein besonders primitives Argument. Denn alle Steuern können umgangen werden, was auch geschieht – die Lohnsteuer durch Schwarzarbeit, die Tabaksteuer durch Zigarettenschmuggel und im großen Stil Einkommen-, Vermögen- und Unternehmensteuern durch Steuerflucht. Doch niemand würde mit dem Verweis auf Schwarzarbeit die Abschaffung der Lohnsteuer fordern.

Deutschland hat ebenso wie Frankreich, Großbritannien und die Schweiz einen sehr ausdifferenzierten Finanzsektor mit ausgeprägter Infrastruktur und konzentriertem Handel. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die entsprechenden Finanzmarktakteure einer geringen Steuer gleich durch Standortverlagerungen entziehen würden. Aktuell befürwortet etwa auch die österreichische Bundesregierung die nationale Einführung der Finanztransaktionsteuer als möglichen Einstieg. Ohne Frage ist eine Umsetzung

³ In Schweden hatte eine Börsenumsatzsteuer von 2 Prozent – je 1 Prozent für Käufer und Verkäufer – nicht nur dazu geführt, dass durch den weitestgehend nach Großbritannien ausweichenden Handel kaum neue Einnahmen erzielt wurden. Sondern zugleich schrumpften die Einnahmen der Einkommensteuer aus Kapitalerträgen, was insgesamt einen negativen Einnahmeeffekt erbrachte und in der Abschaffung der Steuer endete.

der Steuer auf europäischer Ebene einschließlich Großbritannien und der Schweiz als bedeutende Handelszentren außerhalb der Eurozone erheblich effektiver: Es können nicht nur mehr Einnahmen erzielt, sondern es kann auch eine deutliche Lenkung erreicht werden. Eine Verlagerung der Transaktionen ist dann umso unwahrscheinlicher, zumal der Handel zeitzonebezogen erfolgt.

Weiterhin ist es entscheidend, durch technische Verfahren der Steuereinzahlung, durch eine entsprechende Gesetzgebung und eine wirksame Steuerfahndung dafür zu sorgen, dass Steuerhinterziehung genauso verfolgt wird wie Eigentumsdelikte. Die EU hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassen, in deren Folge das für den Wertpapier- und Devisenhandel zentrale Informationssystem SWIFT⁴ seine Angaben erweitern musste. Nun stellt es zugleich alle Informationen bereit, die auch für eine Besteuerung von Finanztransaktionen notwendig sind.

4 Welche Einnahmen sind zu erwarten?

Das enorme Handelsvolumen von Wertpapieren und Devisen führt zu einer entsprechend großen Steuerbasis. Daher reicht ein geringer Steuersatz, um bereits erhebliche Einnahmen zu erzielen. Die Schätzungen der Einnahmen variieren stark, weil nur begrenzt voraussehbar ist, wie stark die Finanztransaktionssteuer die Umsätze und damit die Besteuerungsgrundlage reduzieren wird. Daher ist es sinnvoll, von Spannen auszugehen statt von exakten Werten. Das WIFO schätzt die Einnahmen anhand von drei Szenarien, indem wahlweise ein leichter, mittlerer oder starker Umsatzrückgang infolge der Steuer angenommen wird. Dabei ist berücksichtigt, dass der gleiche Steuersatz je nach Wertpapier- und Transaktionsart unterschiedlich wirkt: Der Steuersatz fällt umso stärker ins Gewicht, je niedriger die Transaktionskosten der Informationssuche und Abwicklung eines Geschäfts ausfallen und je weniger Bargeld eingesetzt wird (hohe Hebelwirkung), insbesondere also bei Derivaten mit hoher Hebelwirkung.

Bei einem Steuersatz von 0,01 Prozent geht das WIFO für Wertpapiere von folgendem Umsatzrückgang aus: 0 bis 5 Prozent bei börsengehandelten Aktien und Anleihen, 10 bis 40 Prozent bei börsengehandelten Derivaten und 20 bis 40 Prozent bei außerbörslichen Geschäften.⁵ Mit den Umsätzen von 2007 ergäbe das allein für Wertpapiertransaktionen Steuereinnahmen in Deutschland von **10 bis 13 Mrd. Euro**, wovon der größte Teil mit 7 bis 9 Mrd. Euro aus börsengehandelten Derivaten hervorgeht, gefolgt von 3 bis 4 Mrd. Euro aus außerbörslichen Derivategeschäften, während ein Rest von nur 0,2 bis 0,3 Mrd. Euro auf börsengehandelte Aktien und Anleihen entfällt. Dazu käme noch ein nennenswerter Anteil aus den Steuereinnahmen aus Devisenumsätzen. Diese Einnahmen schätzt das WIFO für die gesamte EU auf 20 bis 27 Mrd. Euro.

⁴ SWIFT = Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication.

⁵ Es ist regulierungspolitisch sehr gelungen, dass der Lenkungseffekt besonders stark im hochspekulativen Derivatehandel sowie im unregulierten außerbörslichen Handel zur Geltung kommt. Zugleich ist die Stabilisierungsfunktion – insbesondere bei einem geringen Steuersatz – keineswegs zu überschätzen. Denn es gibt eine Reihe unterschiedlicher Erwartungen bzw. Faktoren, die die Volatilität beeinflussen. Die Ergebnisse einer Korrelation zwischen Steuersatz und Volatilität sind hoch widersprüchlich.

5 Wie wird die Steuer erhoben?

Die technischen Möglichkeiten stellen die Mittel bereit, Finanzströme mit geringem Aufwand zu besteuern. Finanzmärkte sind nahezu vollständig computerisiert und automatisiert, um die Transaktionen schnell und zu geringen Kosten abzuwickeln. Diese bereits bestehenden Zahlungsverkehrssysteme sind besonders sicher, weil Banken ein großes Interesse am fehlerfreien Ablauf ihrer Geschäfte haben. Jede Transaktion wird genau dokumentiert, damit die betreffende Bank nachweisen kann, von wem eine Zahlung vorgenommen wurde und in welcher Höhe. Derselbe technische Apparat kann genutzt werden, um die Finanztransaktionsteuer zu erheben.

Alle Finanzakteure nutzen ein Informationssystem, das wichtigste ist SWIFT. SWIFT ist das Nervensystem der Finanzmärkte. Dabei könnte ein elektronischer Code an jedem Transfer – ähnlich dem Strichcode, wie er sich auf jedem Produkt im Supermarkt befindet – sämtliche Stufen einer Finanztransaktion begleiten und eine lückenlose Erfassung durch die Deutsche Bundesbank – die zuständige Instanz für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs – gewährleisten. Selbst telefonisch vereinbarte Geschäfte hinterlassen diese elektronischen Spuren.

Wird ein Wertpapier über die Börse gehandelt, kann auch dort die Steuer gleich eingezogen werden – wie bereits bis zur Abschaffung der Börsenumsatzsteuer 1990 in Deutschland problemlos geschehen. Der außerbörsliche Handel verläuft hingegen dezentral, weshalb auch die Steuererhebung verschiedene Wege einbeziehen muss. Läuft der Handel über elektronische Handelssysteme wie z.B. Reuters und EBS⁶, kann die Steuer über eine leichte Veränderung der Software ebenfalls automatisch und somit besonders effizient eingezogen werden. Handelt eine Bank direkt mit einer anderen Bank oder einem Broker, ist die Steuer dort von beiden Seiten bei Geschäftsabschluss zu entrichten. Entscheidend ist, dass die Steuer je Transaktion und nicht erst saldiert am Ende des Tages erfolgt, was rund 90 Prozent der Umsätze nicht in Erscheinung treten lassen würde.

Um den konzerninternen Handel zu erfassen, wären multinationale Konzerne zur Akkreditierung durch die Zentralbank zu verpflichten, wie es bei Banken der Fall ist. Damit müssten Konzerne Transaktionen genau wie Banken deklarieren.

6 Ist die Steuer mit dem EU-Recht vereinbar?

Als gemeinsam in der EU eingeführte Steuer gibt es keinerlei rechtliche Probleme. Solange der Steuersatz so niedrig ist, dass er die Wechselkurse nicht über Lenkungseffekte beeinflusst und damit den Bereich der Geldpolitik berühren würde, steht auch einer nationalen Einführung der Steuer nichts entgegen. Da die EU innerhalb der Euro-Zone die exklusive Kompetenz für Geldpolitik hat, müsste ein höherer Steuersatz einer nationalen Finanztransaktionsteuer mit der EU abgestimmt werden. Weiter gilt: Auch wenn die Steuerhoheit national ist, müssen die EU-Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Kapitalverkehrsfreiheit beachtet werden. Dieses ist der Fall: Da die Steuer alle Transaktionen unabhängig von der Währung umfasst, ist sie neutral und kann nicht mit Verweis auf die EU-Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und der Freiheit des Kapitalverkehrs angegriffen werden.

⁶ EBS = Electronic Broking Services.

7 Ausblick

Neben wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Kreisen gewinnt die Finanztransaktionsteuer auch in nationalen und internationalen Parlaments- und Regierungskreisen immer mehr Zustimmung. Manche Staats- und Regierungschefs wie Gordon Brown oder Nicolas Sarkozy sprechen sich inzwischen offen für die Steuer aus. Nach der Offenheit auf Seiten der Grünen und der im Wahlkampf recht unvermittelt aufgetauchten Unterstützung der SPD hat sich inzwischen sogar der CDU-Bundesvorstand für eine Finanztransaktionsteuer ausgesprochen, allerdings nur bei weltweiter Einführung. Die CDU stört sich außerdem daran, dass die Steuereinnahmen nur für umwelt-, klima-, und entwicklungspolitische Zwecke verwandt werden sollen.

Es ist dringend an der Zeit, den Sonntagsreden und Willensbekundungen nun konkrete Taten folgen zu lassen. Einerseits muss eine internationale Vereinbarung zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer ausgehandelt werden. Auch wenn eine weltweit gleichzeitige Einführung wünschenswert ist, wäre auch schon eine Vereinbarung zunächst auf EU-Ebene ein wichtiger und wirksamer Meilenstein. Solange die internationalen Vereinbarungen über eine Finanztransaktionsteuer noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind, müssen die Bundesregierung und andere bereitwillige Regierungen die Finanztransaktionsteuer – nicht zuletzt um der Glaubwürdigkeit Willen – als nationale Bagatellsteuer im Alleingang einführen. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat jüngst einen Antrag in den Bundestag eingebracht, wo genau dieses mehrstufige Verfahren – vorab national, dann bald EU-weit und längerfristig weltweit – gefordert wird.

Die nationale Einführung als Bagatellsteuer schafft eine wichtige Grundlage für die weitere multilaterale Koordination. Sobald neben Deutschland auch Großbritannien mitzieht und seine vorhandene, ausnahmenreiche Steuer entsprechend umgestaltet, wären damit die zentralen europäischen Handelsplätze erfasst. Dann könnte der Steuersatz langsam erhöht werden, ohne dass eine Verlagerung des Handels von Deutschland nach Großbritannien zu erwarten wäre. Je mehr Länder sich anschließen, desto effektiver ist die Steuer. Zugleich muss nicht gewartet werden, bis der Letzte zustimmt. Es ist ein additiver Prozess. Einnahmen und Lenkung sind dabei kein Widerspruch. Keiner erwartet, dass der Handel vollkommen zum Erliegen kommt – ähnlich wie auch Steuern auf Genussmittel wie Alkohol und Tabak deren Konsum nicht aus der Welt schaffen.

Zugleich ist es eine passende Aufgabe für DIE LINKE, sich für die europäische Einführung der Steuer einzusetzen. Bei den Verhandlungen auf EU-Ebene sollte die LINKE darauf dringen, dass neben dem relativ niedrigen „normalen“ Finanzumsatzsteuersatz ein „prohibitiv“ hoher Steuersatz als Stabilisierungsinstrument vorgesehen wird, der im Fall von Währungskrisen eine kurzfristige Spekulationswelle gegen einzelne Währungen verhindert. Diese vom Ökonomen Paul Bernd Spahn weiterentwickelte Variante der Tobin-Steuer hätte gerade innerhalb der EU den Charme, die ungleichen Stabilitätsreserven der Euro-Länder einerseits und der zumeist recht kleinen EU-Ländern mit nationaler Währung etwas auszugleichen. Immerhin ist die Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems ein vertraglich vereinbartes Ziel der EU. Vereinbarte Korridore für Währungsschwankungen könnten mit einem zeitweisen Prohibitivsteuersatz gegen spekulative Attacken gesichert werden – zugunsten geldpolitischer Autonomie und realwirtschaftlich bestimmter Kurse. Weil steuerliche Bestimmungen in der EU Einstimmigkeit erfordern, bietet sich die „erweiterte Kooperation“ über zunächst acht

EU-Mitgliedstaaten an, wie es Lieven Denys, der als Jurist entscheidend am belgischen Gesetz zur Tobin-Steuer mitgearbeitet hat, vorgeschlagen hat.

Sobald die Steuer international koordiniert ist, sollte auch ein Teil der in den jeweiligen Ländern erzielten Einnahmen international koordiniert verwendet werden. Vor allem für die in der Finanztransaktionsteuer aufgehobene Devisentransaktionsteuer gilt traditionell der Anspruch, die Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Güter wie z.B. den Klimaschutz und für Projekte in Entwicklungsländern zu verwenden.⁷ Doch auch wenn die umfassende Finanztransaktionsteuer als erstes nur in Deutschland eingeführt wird und somit als nationale Steuer beginnt, kann sie einen globalen Beitrag leisten: indem ihre Einnahmen als Gegenfinanzierung zum ökologischen Umbau in Deutschland und zur globalen Klimaschutz- und Entwicklungsfinanzierung beitragen⁸ ebenso wie als finanzpolitisches Leitbild.

Exkurs: Internationale Steuern und Entwicklungsfinanzierung

Internationale Steuern sind Steuern, die in mindestens zwei Ländern koordiniert erhoben werden und deren Einnahmen teilweise oder komplett für eine internationale Verwendung zweckbestimmt sind. Die Erhebung kann durchaus auf nationalstaatlicher Grundlage erfolgen, so dass nicht notwendigerweise eine internationale Institution erforderlich ist. Ein Beispiel ist die Flugticketsteuer, die 2006 von Frankreich, Brasilien und Chile eingeführt wurde und deren Einnahmen in einen Fonds für Medikamente gegen AIDS, Malaria und Tuberkulose an Entwicklungsländer fließen.

Internationale Steuern sind eine auf Dauer unumgängliche Ergänzung der nationalen Systeme, wenn Steuern weiterhin ihre Aufgaben erfüllen sollen. Unsere Steuersysteme, die im 19. und 20. Jahrhundert entstanden sind, waren für den Nationalstaat und dessen relativ geschlossene Volkswirtschaft konzipiert. Heute stößt eine auf der nationalstaatlichen Ebene ansetzende Steuerpolitik angesichts der Mobilität des Kapitals und transnationaler Konzerne an immer engere Grenzen. Folge ist die zunehmende Erosion nationaler Steuern durch das Wegbrechen der Unternehmen-, Kapital- und Vermögensteuern, während Lohneinkommen einer vergleichsweise weitaus höheren Steuerbelastung unterliegen. Zwar ist es politisch wichtig, der bedingungslosen Mobilität des Kapitals wieder deutliche Grenzen zu setzen. Dennoch wird ein gewisses Maß an internationalen Wirtschaftsverflechtungen, auch und gerade über große Konzerne, wohl weiterhin existieren. Internationale Steuern bieten daher eine wichtige Möglichkeit, der Verarmung der öffentlichen Hand und den daraus resultierenden Tendenzen der Entstaatlichung und Privatisierung etwas entgegenzusetzen. Neben den Möglichkeiten, Steuern zu umgehen, hat die Globalisierung neue Wege eröffnet, Gewinne zu erzielen. Es liegt nahe, einen Teil der globalisierungsbedingten Gewinne aus diesen Aktivitäten abzuschöpfen und umzuverteilen.

⁷ Die von Deutschland bisher nicht erfüllte Verpflichtung, 0,7 Prozent vom BIP für Entwicklungshilfe bereitzustellen, wird unabhängig von der Finanztransaktionsteuer aufrechterhalten, der es dazu nicht bedarf.

⁸ Bestenfalls geschieht dieses, indem eine steuerliche Zweckbindung vereinbart wird, was in Ausnahmen zulässig ist bzw. solange der Gesamtbetrag der Ausgabeermächtigungen durch die Summe der Einnahmen gedeckt wird. Z.B. fließen die Einnahmen der deutschen Ökosteuer in die Pflegeversicherung.

Die Chancen für internationale Steuern nehmen zu: Die strukturelle Krise der Staatsfinanzen hat inzwischen Ausmaße erreicht, bei denen die materielle und soziale Infrastruktur zunehmend ausgehöhlt wird. Eine Vorreiterrolle spielte Frankreich, das sich als erstes Industrieland aktiv für internationale Steuern zur Entwicklungsfinanzierung einsetzte.